

## Nachtrag zum Beitrag "Disqualifikation und vorläufige Sperre"

Nach Ansicht des Bundessportgericht des DHB – BspG 05/2011 vom 14.06.2011 – und des Bundesgericht des DHB – BG 2/11 vom 13.07.2011 (Revisionsurteil des vorgenannten BSpG-Urteils) – ist es **nicht** erforderlich, dass bei Disqualifikationen im SR-Bericht auf die jeweils angewandte IHF-Regel (8:6, 8:10a, 8:10b, 8:10c oder 8:10d) ausdrücklich hingewiesen wird.

So hat das Bundessportgericht diesbezüglich ausgeführt:

*„... Auf der anderen Seite sei allerdings darauf hingewiesen, dass die vom Vorsitzenden eingeholten sachverständigen Stellungnahmen sowohl der IHF als auch des Schiedsrichterlehrwerts im DHB auch für den Fall des Eintritts der automatischen Sperre nicht davon ausgehen, dass diese nur dann eintritt, wenn der Regelbezug 8:6 bzw. 8:10 „expressis verbis“ im Bericht der Schiedsrichter aufgenommen worden ist. ... Fazit ist nach Auffassung des Bundessportgerichts, dass der Bericht der Schiedsrichter die Kriterien enthalten muss, aus denen sich der Regelbezug 8:6 bzw. 8:10 entnehmen lässt, ohne dass es auf die wörtliche Formulierung ankommt. Andererseits muss sich die spielleitende Stelle auch nicht sklavisch an den wörtlichen Regelbezug im Schiedsrichterbericht halten, wenn der geschilderte Sachverhalt ein entsprechendes Vergehen nicht hergibt. ...“*

Dies wurde vom Bundessgericht als Revisionsinstanz bestätigt:

*„... Das im Schiedsrichterbericht ein Regelbezug fehlt, führte somit nicht dazu, dass für die Spielleitende Stelle eine Entscheidungsbefugnis entfällt. ... Es ist nur erneut darauf hinzuweisen, dass der Regelbezug als solcher in § 17 Abs. 3 RO/DHB für das Prüfungsrecht der Spielleitenden Stelle nicht vorausgesetzt wird. Entscheidend ist und bleibt der Schiedsrichterbericht. ...*

*Auch für die Voraussetzungen einer vorläufig eintretenden Sperre von zwei Wochen kann nichts anders gelten. Maßgeblich bleibt auch insofern die Sachverhaltsbeschreibung. Es bleibt ohne Rücksicht auf den Regelbezug auch in diesem Falle das von einem Schiedsrichter festgestellte Fehlverhalten des Spielers für die Spielleitende Stelle konstitutiv. ...“*

### **Fazit aus den beiden o.a. Urteilen:**

Maßgeblich für den Eintritt der vorläufigen Sperre sowie eine etwaig weitergehende Strafbefugnis der spielleitenden Stelle ist also allein die Sachverhaltsdarstellung durch die Schiedsrichter, ohne dass die von diesen angewandte IHF-Regel ausdrücklich erwähnt werden muss.

Es reicht also aus, wenn sich aus dem SR-Bericht unzweifelhaft ergibt, welche IHF-Regel konkret gemeint ist.